

# GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE BUNDESFACHAUSSCHÜSSE, LIBERALEN FOREN UND KOMMISSIONEN DER FDP

## gemäß § 22 Abs. 7 Bundessatzung

Die Geschäftsordnung für Bundesfachausschüsse, Liberale Foren und Kommissionen der FDP wurde am 2. September 1996 gemäß dem seinerzeitigen § 24 Abs. 4 Bundessatzung beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Geschäftsordnung vom 2. Dezember 1991. Die Geschäftsordnung für Bundesfachausschüsse wurde nach dem 48. Ord. Bundesparteitag 1997 sowie durch Beschluss des Bundesvorstandes vom 12. März 2018 geändert.

### § 1 - Stellung und Aufgaben

Die satzungsrechtlichen Aufgaben und die Stellung der Bundesfachausschüsse, Liberalen Foren und Kommissionen (beratende Gremien) bestimmen sich nach § 22 Bundessatzung.

### § 2 - Zusammensetzung

(1) Die Bundesfachausschüsse (§ 22 Abs. 2 Bundessatzung) setzen sich aus bis zu 46 nominierten und bis zu 10 gewählten Mitgliedern sowie Gästen zusammen:

1. nominierte Mitglieder:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | die/der vom Bundesvorstand benannte Vorsitzende:  | 1        |
| b) | von den Vorständen der Landesverbände benannte Mitglieder nach folgender föderaler Gewichtung der Mitgliedschaft:                           |          |
|    | – die ersten 5 mitgliederstärksten Landesverbände:  | je 3     |
|    | – die nächsten 5 mitgliederstärksten Landesverbände:  | je 2     |
|    | – die nächsten 6 mitgliederstärksten Landesverbände:  | je 1     |
| c) | vom Vorstand der Auslandsgruppe Europa benannt:   | 1        |
| d) | von der Bundestagsfraktion benannt:   | bis zu 3 |
| e) | von den FDP-Mitgliedern der Liberalen Fraktion im Europäischen Parlament benannt:   | 1        |
| f) | von den in § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung aufgeführten Vorfeldorganisationen benannte Mitglieder nach folgender Anzahl: |          |
|    | – Bundesverband der Jungen Liberalen:   | 2        |
|    | – Bundesverband der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker:  | 1        |
|    | – Bundesverband der Vereinigung Liberaler Frauen  | 1        |

- Bundesverband der Liberalen Hochschulgruppen 1
- Bundesverband der Vereinigung Liberaler Senioren 1
- Bundesverband der Vereinigung Liberaler Mittelstand 1
- Bundesverband der Liberalen Schwulen und Lesben 1
- FDP LV Net 1

Nominierte Mitglieder müssen Mitglied der FDP sein.

2. gewählte Mitglieder:

<sup>1</sup>Die Bundesfachausschüsse können jederzeit bis zu 10 Sachverständige, die nicht der FDP angehören müssen, als weitere Mitglieder des Bundesfachausschusses zuwählen. <sup>2</sup>Allein vorschlagsberechtigt für die Zuwahl von Sachverständigen sind die Landesverbände und die nominierten Mitglieder. <sup>3</sup>Der Bundesvorstand kann auf Antrag im Einzelfall einer Wahl widersprechen.

3. Gäste:

<sup>1</sup>Aufgrund ihrer Tätigkeit gehören als Gäste dem Bundesfachausschuss an:

- a) eine/ein von der Bundesgeschäftsstelle benannte Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter: 1
- b) eine/ein von der Bundestagsfraktion benannte Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter: 1
- c) eine/ein von der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit benannte Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter: 1
- d) vom Ausschussvorsitzenden benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bundesministerien, Landesministerien oder anderen Behörden: bis zu 6

<sup>2</sup>Die in Buchst. a bis d Genannten sollen Mitglieder der FDP sein. <sup>3</sup>Die Vorsitzenden können zu den Sitzungen weitere Gäste zulassen.

(2) Die Liberalen Foren (§ 22 Abs. 3 Bundessatzung) setzen sich wie folgt zusammen:

- a) die/der vom Bundesvorstand benannte Vorsitzende. Sie/er gehört im Regelfall dem Bundesvorstand oder der Bundestagsfraktion an.
- b) 25 vom Bundesvorstand gewählte Mitglieder
- c) bis zu 25 externe Mitglieder, für die die Landesvorstände, Bundesfachausschüsse und Kommissionen der FDP Vorschläge unterbreiten können

- (3) Die Kommissionen (§ 22 Abs. 4 Bundessatzung) setzen sich wie folgt zusammen:
- a) die/der vom Bundesvorstand benannte Vorsitzende
  - b) 16 von den Landesvorständen benannte Mitglieder (ein Mitglied je Landesverband)
  - c) ein vom Bundesverband der Jungen Liberalen benanntes Mitglied
  - d) ein vom Vorstand der Auslandsgruppe Europa benanntes Mitglied
  - e) 9 von der Kommission zugewählte Mitglieder

### **§ 3 - Stimmrecht**

<sup>1</sup>Stimmberechtigt in den Bundesfachausschüssen sind die nominierten Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder, sofern diese der FDP angehören. <sup>2</sup>In den Liberalen Foren und Kommissionen sind sämtliche Mitglieder stimmberechtigt, sofern sie der FDP angehören.

### **§ 4 - Bildung**

- (1) Der Bundesvorstand bestimmt die Zahl und die Fachgebiete der Bundesfachausschüsse und fordert anschließend die berechtigten Vorstände und Fraktionen sowie die Bundesgeschäftsführerin bzw. den Bundesgeschäftsführer und die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit auf, die Nominierungen binnen einer Frist von einem Monat an die Bundesgeschäftsstelle einzureichen.
- (2) Bei ergebnislosem Fristablauf kann der Bundesvorstand im Benehmen mit der/dem jeweils zuständigen Bundesfachausschussvorsitzenden die Nominierung selbst vornehmen.
- (3) Die zur ersten Sitzung des Bundesfachausschusses eingeladenen nominierten Mitglieder sind mit der Einladung aufzufordern, in der Sitzung Kandidatinnen und Kandidaten für die Zuwahl von Sachverständigen vorzuschlagen.
- (4) Für die Bildung der Kommissionen gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.

### **§ 5 - Vorsitz**

- (1) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand benennt die Vorsitzenden der beratenden Gremien. <sup>2</sup>Er kann sie jederzeit abberufen. <sup>3</sup>Die Vorsitzenden sind dem Bundesvorstand verantwortlich. <sup>4</sup>Sie berichten einmal jährlich über die Arbeit der Gremien. <sup>5</sup>Im Rahmen des Geschäftsberichts des Bundesvorstands legen sie in jedem Berichtsjahr dem Bundesparteitag einen Rechenschaftsbericht vor.

- (2) <sup>1</sup>Die beratenden Gremien wählen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu 4 stellvertretende Vorsitzende. <sup>2</sup>Der Bundesvorstand kann der Wahl widersprechen.
- (3) <sup>1</sup>Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der beratenden Gremien sowie die Koordinierung der Arbeitsabläufe und Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen obliegen den Vorsitzenden. <sup>2</sup>Sie werden hierbei durch die Bundesgeschäftsstelle im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten unterstützt.

## **§ 6 - Vertretung**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der beratenden Gremien können sich nicht vertreten lassen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die von der Bundestagsfraktion nominierten Mitglieder der Bundesfachausschüsse.

## **§ 7 - Abberufung**

<sup>1</sup>Die Vorsitzenden sind verpflichtet, ein Mitglied nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen auszuschließen und die jeweils zuständige Gliederung bzw. Organisation um Benennung eines anderen Mitglieds zu ersuchen. <sup>2</sup>Auf Anforderung leitet die Vorsitzenden der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär eine Übersicht über die Präsenz der Gremienmitglieder zu.

## **§ 8 - Amtszeit der Mitglieder**

Die Amtszeit der Mitglieder endet mit der Neubenennung durch das jeweils zuständige Gremium.

## **§ 9 - Organisation und Arbeitsweise**

- (1) <sup>1</sup>Die beratenden Gremien werden in der Regel nach der Wahl des Bundesvorstandes für dessen Amtszeit eingesetzt. <sup>2</sup>Ein so eingesetztes Gremium bleibt bis zur Neukonstituierung eines von einem neuen Bundesvorstand eingesetzten Gremiums im Amt. (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Bundessatzung). <sup>3</sup>Die Gremien können vom Bundesvorstand auch zeitlich befristet eingesetzt werden. <sup>4</sup>Der Bundesvorstand kann die Amtszeit bereits gebildeter Gremien verlängern.
- (2) Die Bundesfachausschüsse tagen mindestens zweimal im Jahr.
- (3) <sup>1</sup>Den Bundesfachausschüssen ist es freigestellt, sich in Arbeitsgruppen zu unterteilen sowie gemeinsame Arbeitsgruppen mit anderen Bundesfachausschüssen zu bilden (§ 22 Abs. 6 Satz 2 Bundessatzung). <sup>2</sup>Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen werden von den Mitgliedern der Bundesfachausschüsse aus ihrer Mitte gewählt. <sup>3</sup>Für dieses Amt kann auch ein nicht stimmberechtigtes Mitglied des

Arbeitskreises kandidieren oder gewählt werden. <sup>4</sup>Der Bundesvorstand kann der Wahl widersprechen. <sup>5</sup>Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen werden von den zuständigen Bundesfachausschüssen abschließend beraten und verabschiedet. <sup>6</sup>Für die Arbeitsgruppen gelten Abs. (4) sowie § 3 Satz 1, § 6, § 11, § 12 Abs. (1) und (2) dieser Geschäftsordnung entsprechend.

- (4) <sup>1</sup>Termine und Orte der Sitzungen sind in Abstimmung mit der Bundesgeschäftsstelle so rechtzeitig wie möglich festzulegen. <sup>2</sup>Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die beratenden Gremien legen der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär auf Anforderung eine schriftliche Arbeitsplanung vor. <sup>2</sup>Sie/er kann Arbeitsaufträge erteilen und Fristen zu deren Erledigung vorgeben.

## **§ 10 - Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der beratenden Gremien obliegt der Bundesgeschäftsstelle.

## **§ 11 - Einberufung**

- (1) Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden so rechtzeitig wie möglich nach Maßgabe der aktuellen politischen Lage mit angemessener Frist einberufen.
- (2) Wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen den Vorsitzenden schriftlich auffordert, eine Sitzung einzuberufen, muss dieser dem Begehren Folge leisten.

## **§ 12 - Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

- (1) Die beratenden Gremien sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren.
- (3) <sup>1</sup>Beschlüsse und Verlautbarungen der beratenden Gremien sind dem Bundesvorstand zuzuleiten. <sup>2</sup>Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben können zusätzlich direkt der Bundestagsfraktion zugeleitet werden.
- (4) Eigene öffentliche Erklärungen können nur mit Zustimmung der bzw. des Bundesvorsitzenden oder der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs abgegeben werden (§ 22 Abs. 8 Bundessatzung).